Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7929

19. 09. 90

Sachgebiet 2720

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
— Drucksachen 11/391, 11/7928 —

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

‚3. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

   „2. eines Vermögens, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde;“.

2. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

   „7. eines Hausgrundstückes von angemessener Größe, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den §§ 11, 28 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird; Familienheime und Eigentumswohnungen im Sinne der §§ 7 und 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind jedenfalls dann nicht unangemessen groß, wenn ihre Wohnfläche die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, bei der häuslichen Pflege (§ 69) die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt;“.‘

Bonn, den 19. September 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Wiederherstellung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, deren Zielsetzung darin bestand,

1. den sozialhilferechtlichen Schutz auf angespartes Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Familienheims auszudehnen,
2. den Schutz des Familienheimes auch auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne der §§ 11 und 28 BSHG zu erstrecken,
3. das sozialhilferechtlich „geschonte" Wohneigentum unter Bezugnahme auf das Zweite Wohnungsbaugesetz neu zu bestimmen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333